



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Marktgemeinde Langenwang  
Wiener Straße 2  
8665 Langenwang

**Marktgemeinde Langenwang  
Einlaufstelle**

Eingel. 28. Mai 2026

EZ: ..... GZ: .....

Bgm	AL	Bearb.	Anm.
		AI	

Bearb.: Mag. Claudia Haider  
Tel.: +43 (3862) 899-420  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-61700/2018 (WR)  
BHBM-15484/2019 (NS)

Bruck an der Mur, am 27.05.2026

Ggst.: Winkler Huberta und Peter, Langenwang, Krieglach,  
Wasserkraftanlage KW Winkler am Traibach,  
Wiederverleihung und Änderung;  
wasserrechtliche Überprüfung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 24.04.2020, GZ: BHBM-61700/2018-40 und GZ.: BHBM-15484/2019-34, wurde gemäß §§ 9, 13, 21 Abs. 1 und 3, 111, 105 und 98 (1) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 idGF i.V.m. §§ 5 Abs. 2 Zif. 1, 37 Abs. 1 b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017-StNSchG 2017 Huberta und Peter Winkler, Schwöbing 35, 8670 Krieglach, das Wasserrecht für die unter Postzahl 13/231 im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag eingetragene Kleinwasserkraftanlage Winkler am Traibach wiederverliehen und die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Wasserfassung in Form eines Tiroler Wehres samt Fischaufstiegshilfe (Schlitzpass) und eines 1 m hohen Begleitdammes am rechten Ufer des Traibaches auf den Grundstücken Nr. 321/1 und 211, KG Krieglach-Schwöbing, PG Krieglach sowie Gst.Nr. 603/3 und 417/1, KG Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, bei Bach-km 3,54 mit Ausleitung über eine 18 m lange Verrohrung DN 400 sowie ein neues 46 m langes trapezförmiges Ausleitungsgerinne und anschließendem bestehenden Ausleitungsgerinne mit einer Länge von 146m, (mit bestehendem Wasserschloss, Sandfang und Entlastungsüberfall am Ende des Ausleitungsgerinnes), in das bestehende Sammelbecken auf Gst.Nr. 417/1, KG Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, einer bestehenden 20m langen Druckrohrleitung DN 280 aus Stahl zum bestehenden Krafthaus, mit einer Francis-Spiral-Turbine und einer Leistung von rund 13 kW, auf dem Gst.Nr. 417/1, KG Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, bei Bach-km 3,3 und der Triebwasserrückleitung über einen bestehenden 30 m langen Betonkanal DN 800 auf den Grundstücken Nr. 417/1 und 417/3, KG Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, in den Traibach, ein öffentlich fließendes Gewässer, Gst.Nr. 321/1, KG Krieglach-Schwöbing, PG Krieglach bzw. Gst.Nr. 603/3, KG Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, bei Fluss-km 3,26, mit einer Konsenswassermenge von max. 230 l/s und einer Restwassermenge von mindestens 50 l/s vom 16. November bis 31. März bzw. mindestens 54 l/s vom 01. April bis 15. September und mindestens 58 l/s vom 16. September bis 15. November mit Erneuerung der Anlagentechnik sowie Rückbau der

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

bestehenden Wasserfassung bei Bach-km 3,50, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen und unter Zugrundelegung des in der Begründung enthaltenen Befundes befristet bis 31.12.2069, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Eingabe vom 16.12.2025 ist die Fertigstellungsmeldung samt Kollaudierungsunterlagen bei der Wasserrechtsbehörde eingelangt.

Nachstehende Änderungen zum bewilligten Projekt werden in den Kollaudierungsunterlagen beschrieben:

### 3.1.2 Abänderungen zum wasserrechtlich bewilligten Projekt

Die Abänderungen bei der Ausführung im Vergleich zum bewilligten Projekt sind im Nachfolgenden zusammengefasst:

- Die Wehr- bzw. Einbindemauer weist eine Gesamtlänge von  $l = 11,17$  m auf (lt. EP 9,7 m.)
  - Die seitlichen Schachtwände weisen eine Höhe von 1,80 m auf (lt. EP 1,7 m).
  - Der Wehrüberfall befindet sich lt. Bestandsvermessung auf  $H = 731,25$  m ü. A.  
(lt. EP 2 cm tiefer auf  $H = 731,23$  m ü. A.)
  - Die Verrohrung DN 400 ist 16,4 m lang (lt. EP 18,0 m).
  - Errichtung eines Spül- und Dotationsschütz 400x400m in der Wehrmauer  
(lt. EP nicht vorgesehen).
- 
- Ausführung der Fischaufstiegshilfe in Form eines Beckenpasses mit 8 Becken und Stahlbetonfertigteilterübergängen (lt. EP Schlitzpass mit 6 Becken).
  - Eckdaten FAH:
 

max. Spiegeldifferenz:	$\Delta h \leq 0,13$ m (lt. EP 0,20 m)
min. Beckenlänge:	$L_{\min} = > 1,20$ m (lt. EP 1,80 m)
min. Beckenbreite:	$B_{\min} = > 1,20$ m (lt. EP 1,10 m)
min. Beckentiefe:	$h_u = 0,29$ m (lt. EP 0,22 m)
Dotation:	$Q_{\min} = 45,7$ l/s (lt. EP 48 l/s)
  - Die Gesamtlänge der Fischaufstiegshilfe beträgt  $l = 13,25$  m (lt. EP  $l = 13,45$ ).
  - Die Substratauflage der Fischaufstiegshilfe wurde 20 cm stark ausgeführt (lt. EP 15 cm).
  - Der Begleitdamm wurde um 1,5 m nach orographisch rechts verschoben.

### 3.2 Adaptierungen beim bestehenden Krafthaus (Anlagentechnik)

Die Adaptierung der Anlagentechnik beim bestehenden Krafthaus erfolgte projektgemäß. Die bestehende Francis-Spiral-Turbine mit verstellbaren Leitschaufeln und automatischem Öldruckregler der Fa. Rüscherwerke Dornbirn blieb bestehen. Der Generator wurde durch einen neuen Asynchrongenerator ersetzt. Der neue Generator wurde an der gleichen Stelle montiert, damit der Riemenantrieb erhalten werden konnte. Die Regelung durch den Öldruckregler blieb ebenfalls erhalten.

Folgende Richtlinien und Vorschriften wurden berücksichtigt:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU

Regelung:

Die Anlage wird Netzparallel betrieben. Der Wasserstand im Wasserschloss wird mit einer Pegelsonde erfasst. Die zur Verfügung stehende Wassermenge wird immer voll abgearbeitet. Sollte die Energieerzeugung höher sein als der momentane Eigenverbrauch, wird der Überschuss in das Netz der Energie Steiermark eingespeist. Sollte der Energieverbrauch höher sein wird die Restleistung zugekauft.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Anwesen der Familie Winkler, Schwöbing 35, 8670 Krieglach		
<b>Datum</b> Donnerstag, 18. Juni 2026	<b>Zeit</b> 09:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

**Verhandlungsleiterin:** Mag. Claudia Haider

**wasserbautechnische Amtssachverständige:** DI Maximilian Strobl

**limnologischer Amtssachverständiger:** Mag. Alfred Ellinger

**naturkundliche Amtssachverständige:** Lisa Bernhard, BSc MSc

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Kollaudierungs/Projektänderungsunterlagen**

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

**Datum:**  
Montag bis Freitag

**Zeit:**  
08.00 bis 12.30

**Ort:**  
2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie

im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

**Besonderer Hinweis:** Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

**Ort:** Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

**Datum:**  
Montag bis Freitag

**Zeit:**  
08.00 bis 12.30

**Ort:**  
2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 9, 13, 21 (3), 107 (1), 121, 98 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF  
 §§ 5 Abs. 2 Zif. 1, 37 Abs. 1 b Steiermärkisches Naturschutzgesetz  
 2017 idgF  
 §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Claudia Haider  
*(elektronisch gefertigt)*

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-05-28T08:01:05+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

*idgF-Vollagen am: 28.05.2026/*